

Mannes enthalten, daß seine Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderweitigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen, sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekennt und die Einschreibung seines Bekennisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.

4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikelführer mitgefertigt sein.

5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein.

6. Es muß der Geburtschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen.

7. Es darf über die Echtheit des über die Parteierklärungen aufgenommenen Schriftstückes kein Zweifel obwalten. Deshalb kann der Matrikelführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegen.

Die diesbezüglichen Protokolle sind stempelfrei. Schließlich möge angegeben werden, welches Bezirksgericht bisher für das zu legitimierende Kind als Vormundschaftsbehörde fungiert hat.

Marburg in Steiermark. Simon Gaber c, Dechant.

**IX. (Berechtigte Schädigung des Nächsten oder: Vir nocens iure suo utendo.)** Audifazius sieht seine Wiese nach starken Regengüssen jedesmal mit Sand und Steingeröll bedeckt. Um diesen Schaden abzuwenden, gibt es kein anderes Mittel als auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufzuführen.

Frage: Darf er dieses tun und sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit oder doch wenigstens gegen die Liebe, wenn er es in der gewissen Boraussicht tut, daß der dadurch abgewandte Schaden notwendig seinen Nachbar Kampanus trifft?

Lösung. 1. In Beantwortung der vorwürfigen Frage müssen wir vor allem bemerken, daß Fälle dieser Art vor den weltlichen Richter gebracht zu werden pflegen. Würde sonach Kampanus das

richterliche Urteil anrufen, so versteht sich von selbst, daß Audifazius sich diesem Urteil zu fügen hätte. Sehen wir aber von einer solchen richterlichen Sentenz ab und betrachten wir die Sache rein als Gewissensfall, so ist dieser von den Kasuisten nichts weniger als unberücksichtigt geblieben. Die „casus conscientiae“ von Gury<sup>1)</sup> behandeln unsfern Fall in folgender Weise:

An teneatur ad restitutionem, qui alteri nocet ponendo causam indifferentem vel iustum? Respondeo: *Negative*, si causa posita iusta sit ex parte agentis, quia utitur iure suo nec agit animo nocendi alteri, nec proinde ius illius ullum laedit, licet forte eius damnum praeviderit . . . . Sic peccas contra iustitiam avertendo aquam non tibi nocivam, si alteri nocere debeat. Hier-nach würde Audifazius nicht gegen die Gerechtigkeit sündigen, wenn er auf seinem eigenen Grunde und Boden einen schützenden Damm auf-führt, obwohl er voraus sieht, daß das seinem Nachbar Schaden bringen werde, wosfern dieser nicht zu demselben schützenden Mittel greift; gegen die Liebe würde Audifazius, wie Gury weiter bemerkt, nur sündigen, wenn er den Schaden des Nächsten mitintendire, sich darüber freute oder es unterließe, den Kampanus bezüglich des vor-aussichtlichen Schadens zu admonieren, obwohl er hoffen könne, da-durch den Schaden des selben zu verhindern. „Non peccat contra iustitiam, qui avertit torrentem sibi nocivum, etiamsi intendat alteri nocere vel de dammo praeviso gaudeat — quia intentio prava nequit facere iniustum, quod de se iustum est.“<sup>2)</sup>

2. Hierzu erlauben wir uns zu bemerken: Die voraussichtliche schlimme Wirkung einer Handlung ist nicht als eine in causa frei-willige zu betrachten und kann daher nicht als eine Sünde gegen die Gerechtigkeit oder gegen die Liebe, also überhaupt nicht als Sünde, angerechnet werden, wenn keine Pflicht vorliegt, jene Handlung zu unterlassen, von welcher man eine schlimme Wirkung voraus sieht.

3. Die Handlung, welche man setzt, muß ihrem Objekte nach eine gute oder doch eine gleichgültige sein. Der Zweck, den man dabei verfolgt, muß ein guter sein. Die voraussehbare schlimme Wirkung darf nicht gewollt oder beabsichtigt sein; sie muß sich an die gute Handlung praeter intentionem anschließen, nicht etwa die Folge einer schlimmen Nebenhandlung sein. Endlich muß man einen hin-reichenden wichtigen Grund haben, die gedachte Handlung, an die sich voraussichtlich praeter intentionem eine schlimme Wirkung knüpft, zu setzen. Man denke zur Veranschaulichung dieser Momente an einen Arzt oder Priester, der einen Besiffranken besucht, obwohl er voraus sieht, daß dieser Besuch für sein Leben eine schlimme Wirkung haben könne, oder an Richter und Rechtsanwälte, welche mitunter Gegen-stände zu behandeln haben, an die sich voraussichtlich heftige Ver-suchungen knüpfen können.

<sup>1)</sup> Ratisbon, 1865, edit. in Germania prima. p. I. n. 624. 625. —

<sup>2)</sup> Cf. Gury, Compendium Theol. mor. Ratisb. 1874, edit. V. p. I. n. 603.

4. Wenden wir das auf unsern Fall an, so ist es offenbar keine Sünde wider die Gerechtigkeit oder die caritas, daß Audifazius auf seinem eigenen Grunde einen Damm aufführt. Er hat das natürliche Recht dazu. Die Absicht, welche ihn hiebei leitete, ist eine gute: Er will sich selbst gegen den Schaden schützen. Wohl sieht er voraus, daß dieser Damm neben einer guten Wirkung für ihn, eine schlimme für seinen Nachbar haben werde; aber die gute Wirkung, welche der schützende Damm für ihn selbst hat, stammt nicht aus der schlimmen Wirkung, die der Damm für den Nachbar hat.<sup>1)</sup> Beide Wirkungen kommen aus derselben Handlung, die ihrem Objekte und der Absicht nach eine gute ist und die schlimme Wirkung wird von Audifazius nicht intendiert, sie tritt praeter intentionem ein. In allen diesen Momenten ist nichts zu finden, was sündhaft wäre. Es fragt sich nur noch, ob Audifazius nicht die Pflicht habe, den Aufbau eines Dammes zu unterlassen, um zu verhindern, daß Campanus keinen Schaden leide? Der Grund, weshalb Audifazius einen schützenden Damm aufführen will, ist ein sehr wichtiger, so daß er im Hinblick auf diesen keine Pflicht hat, zu verhindern, daß Campanus einen Nachteil leide; denn es gibt, von denen abgesehen die ex officio zur Verhinderung einer Beschädigung des Nächsten verbunden sind, keine Pflicht, zum eigenen großen Schaden einen voraussichtlichen gleichen Schaden des Nächsten in gleichen Gütern zu verhindern. Der Schaden, welcher in dieser Weise erfolgt, ist als ein effectus non intentus et per accidens secutus zu betrachten.

Breitenbach (Tirol.)

Josef Schweizer.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

1) **Gott der Einige und Dreifaltige.** Begründung und Apologie der christlichen Gotteslehre. Von Konstantin Gutberlet, Domkapitular und Professor. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1907. Verlagsanstalt vorm. G. H. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G. in München-Regensburg. VII und 386 S. 8°. M. 6.40 = K 7.68.

Gutberlet ist als Philosoph und Theolog weit bekannt und berühmt. Als echt katholischer Schriftsteller ist er unermüdlich tätig, die Fundamentalwahrheiten der christlichen Religion zu verteidigen. So handelte er in einem Werke über Unsterblichkeit und Freiheit; wieder verteidigte er vom philosophischen Standpunkte aus eingehend die Freiheit des Willens; rechtfertigte in einem eigenen Werke die Sittenlehre; verfaßte ein Lehrbuch der Apologie; setzte bekanntlich das monumentale Werk von Dr. Heinrich „Dogmatische Theologie“ fort, und zwar vom siebten Band S. 438 bis Band 10; darin bewies er sich als ebenbürtiger Theolog des großen, frommen und berühmten Domdekanen von

<sup>1)</sup> Anders wäre der Fall, wenn Audifazius das Geröll und den Morast auf seinem eigenen Grund und Boden auf den des Nachbarn hinüberschaffte und infolge dieser Beschädigung des Nächsten einen Nutzen für sich zöge.